

## **INFORMATIONSBLETT (bei Erwerb von Waffen im Wege der Erbfolge)**

Nach den Vorschriften des Waffengesetzes haben Personen, die Waffen im Wege der Erbfolge übernehmen, innerhalb eines Monats nach dem Erbfall die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte bei der für sie zuständigen Behörde zu beantragen, sofern die Waffen nicht an einen Berechtigten überlassen werden.

Für den Erbberechtigten bestehen folgende Möglichkeiten:

### **1. Übernahme der Waffen**

Der Erbberechtigte muss die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beantragen. Erbberechtigt ist die im Testament oder Erbschein aufgeführte Person. Falls kein Testament oder Erbschein existiert, sind die im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge in Frage kommenden Angehörigen erb- und damit antragsberechtigt.

Der beigefügte Antrag ist vom Erbberechtigten auszufüllen und zusammen mit dem Nachweis der Erbberechtigung und der Waffenbesitzkarte des Verstorbenen zu übersenden. Falls kein Testament bzw. Erbschein vorliegt, ist es außerdem erforderlich, dem Antrag Verzichtserklärungen der übrigen anspruchsberechtigten Personen (ggf. Ehegatte des Verstorbenen und weitere Kinder) beizufügen.

### **2. Überlassen der Waffen an einen Berechtigten**

Der Erbberechtigte hat die Möglichkeit, die Waffen an einen Berechtigten zu überlassen.

Zum Personenkreis der Berechtigten nach dem Waffengesetz zählen Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis (Waffenhändler), die befugt sind, jegliche Waffen zu übernehmen. Weiterhin können die Waffen an eine Privatperson abgegeben werden, wenn diese im Besitz einer gültigen Erwerbserlaubnis sind.

Für die verschiedenen Waffenarten kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Einzelladerlangwaffen dürfen Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis, eines gültigen Jagdscheines, einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen oder einer Waffenbesitzkarte, in der die Waffe in den Spalten 1-4 (mit der Angabe „berechtigt zum Erwerb bis zum...“) eingetragen ist, erwerben.
- Langwaffen mit Magazin (Repetierer) dürfen Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis, eines gültigen Jagdscheines oder einer Waffenbesitzkarte, in der Waffe in den Spalten 1-4 (mit der Angabe „berechtigt zum Erwerb bis zum...“) eingetragen ist, erwerben.
- Selbstladelangwaffen mit einem Magazin bis 2 Schuss dürfen Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis, eines gültigen Jagdscheines oder einer Waffenbesitzkarte, in der Waffe in den Spalten 1-4 (mit der Angabe „berechtigt zum Erwerb bis zum...“) eingetragen ist, erwerben.
- Selbstladelangwaffen mit einem Magazin mit mehr als 2 Schuss und Waffen mit einer Länge von weniger als 60 cm (Pistolen und Revolver) dürfen Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis, eines gültigen Jagdscheines oder einer Waffenbesitzkarte, in der Waffe in den Spalten 1-4 (mit der Angabe „berechtigt zum Erwerb bis zum...“) eingetragen ist, erwerben.

Die Waffenbesitzkarte des Verstorbenen und der Nachweis der Veräußerung der Waffen ist der Kreispolizeibehörde Wesel vorzulegen.

### **3. Unbrauchbarmachung der Waffen**

Werden die Waffen unbrauchbar gemacht, ist der Kreispolizeibehörde Wesel eine entsprechende Bescheinigung eines Büchsenmachers zusammen mit der Waffenbesitzkarte des Verstorbenen vorzulegen.

### **4. Abgabe der Waffen bei der Polizei**

Bei der zuständigen Kreispolizeibehörde können die Waffen form- und entschädigungslos abgegeben werden. Die Waffen werden dann zur Vernichtung an die Zentralen Polizeitechnischen Dienste weitergeleitet. Für die Vernichtung fallen keine Kosten an, eine Werterstattung erfolgt nicht.

### **Hinweis:**

Im Wege der Erbfolge können nur Waffen erworben werden. Die dazugehörige Munition kann nicht übernommen werden. Diese ist einem Berechtigten (s. Punkt 2 und 4) zu überlassen.